AMTSBLATT
DER STADT BILLERBECK

- AMTLICHES BEKANNTMACHUNGSBLATT DER STADT BILLERBECK -

Herausgeber:	Die Bürgermeisterin der Stadt Billerbeck
Erscheinungsweise:	Nach Bedarf, in der Regel einmal monatlich
Einzelabgabe:	Kostenlos im Bürgerbüro des Rathauses sowie in den ortsansässigen Geldinstituten
Abonnementpreis:	9,20 €- jährlich bei Bezug durch die Post
Bestellungen:	Stadt Billerbeck, Fachbereich Zentrale Dienste, Markt 1, 48727 Billerbeck E-Mail: stadt@billerbeck.de, Internet: www.billerbeck.de

Jahrgang 2020	**Ausgegeben am 3. März 2020**	**Nummer 2**

Inhalt dieser Ausgabe:

6/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 27. Februar 2020 der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottulner Straße“ als Satzung vom 28. Februar 2020	12
7/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und § 13 a Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 27. Februar 2020 zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 13 a Absatz 3 BauGB des Planentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ mit Begründung	13
8/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 27. Februar 2020 der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kolvenburg“ als Satzung vom 28. Februar 2020	15
9/2020	Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 27. Februar 2020 der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung vom 28. Februar 2020	16
10/2020	Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln	18
11/2020	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Januar 2020	18
12/2020	Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Februar 2020	19
13/2020	Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 10.01.2020 bis 28.02.2020	19

6/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 27. Februar 2020 der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottulner Straße“ als Satzung vom 28. Februar 2020

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottulner Straße“ als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottulner Straße“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottulner Straße“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Südosten des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck nördlich der Berkelquelle. Umgrenzt wird der Bereich durch die L 577 (Nottulner Straße), die L 581 (Münsterstraße), die Straße „Austenkamp“ und den Austenkampweg (Flur 19, Flurstück 34).

Der Planbereich beinhaltet die Grundstücke in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 20, Flurstücke 60, 61, 66, 72, 73, 78 - 81, 83, 84, 105, 107, 161 - 166, 188, 189, 191, 208, 209, 237, 238, 242, 243, 251-257, 260- 262, 264, 274 - 281, 292.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.

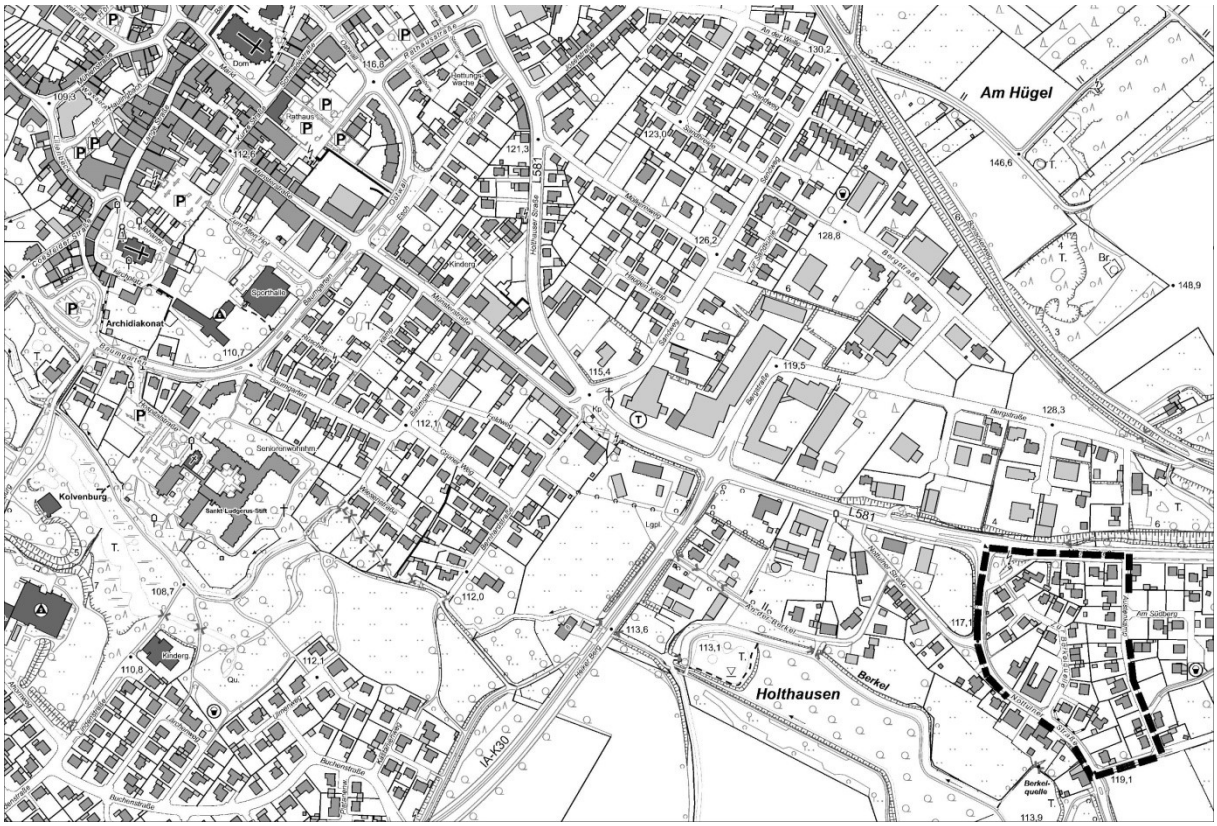

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nottulner Straße“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 28. Februar 2020

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Dirks

7/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 2 Absatz 1 BauGB und § 13 a Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 27. Februar 2020 zur Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB und Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Absatz 2 BauGB und § 13 a Absatz 3 BauGB des Planentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ mit Begründung

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ beschlossen. Es wurde beschlossen, dass die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) - ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB durchgeführt wird.

Der Aufstellungsbeschluss sowie der Beschluss über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens werden hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 13 a Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Darüber hinaus hat der Rat der Stadt Billerbeck in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ mit dem Entwurf der Begründung für die Offenlage gebilligt. Gemäß § 13 a Absatz 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Absatz 2 Nr. 2 BauGB wird die Offenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer eines Monats durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich liegt im Süden des Stadtgebietes der Stadt Billerbeck im Baugebiet Dreitelkamp I. Umgrenzt wird der Bereich im Osten durch die Lindenstraße, im Süden durch den Ahornweg, im Westen durch den bestehenden Weg vom Ahornweg nach Norden verlaufend und im Norden durch eine Parallele im Abstand von 45 Metern zum Ahornweg.

Der Planbereich beinhaltet einen Teilbereich des Grundstückes in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24, Flurstück 131 tlw.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.

Die Bebauungsplanänderung ist erforderlich, um den Neubau eines dreizügigen Kindergartens zu ermöglichen.

Die öffentliche Auslegung des Planentwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Dreitelkamp I“ mit Entwurf der Begründung erfolgt in den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Billerbeck

Montag bis Freitag	**vormittags**	**von**	**8.30 Uhr bis 12.30 Uhr**
Montag bis Mittwoch	**nachmittags**	**von**	**13.30 Uhr bis 17.00 Uhr**
Donnerstag	**nachmittags**	**von**	**13.30 Uhr bis 18.00 Uhr**

im Foyer des Rathauses, Markt 1, 48727 Billerbeck, in der Zeit vom

11. März 2020 bis zum 14. April 2020 (einschließlich).

Am 10. April 2020 (Karfreitag) und am 13. April 2020 (Ostermontag) ist das Rathaus geschlossen und eine Einsichtnahme nicht möglich. Zusätzlich zu der oben genannten öffentlichen Auslegung ist während des Zeitraums der Offenlage auch eine Einsicht in den Planentwurf und die Begründung unter folgendem Link möglich: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Aktuelle Bebauungsplanverfahren.

Stellungnahmen können von jedermann während der Auslegungsfrist bei der Stadt Billerbeck, Fachbereich Planen und Bauen, Markt 1, 48727 Billerbeck, beispielsweise schriftlich, zur Niederschrift oder per E-Mail (bauleitplanung@billerbeck.de) abgegeben werden. Sie werden im Rahmen der Auswertung aller Äußerungen überprüft und fließen dann in das weitere Bebauungsplanverfahren ein.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht rechtzeitig innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4 a Absatz 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Billerbeck, 28. Februar 2020

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Dirks

8/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 27. Februar 2020 der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kolvenburg“ als Satzung vom 28. Februar 2020

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – die 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kolvenburg“ als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kolvenburg“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kolvenburg“ in Kraft.

Der Änderungsbereich umfasst zum großen Teil den Geltungsbereich des rechtsgültigen Bebauungsplanes „An der Kolvenburg“. Er beinhaltet alle Baugrundstücke, die mit Einzel- oder Doppelhäusern in offener Bauweise bebaut sind. Das Plangebiet liegt im Süden der Stadt Billerbeck in der Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 24 und umfasst die Flurstücke 41, 50 – 55, 57, 368, 369, 428 – 433, 435 – 458, 460 – 474, 476 – 480, 488, 501, 503, 511 – 516, 521, 533, 534.

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.

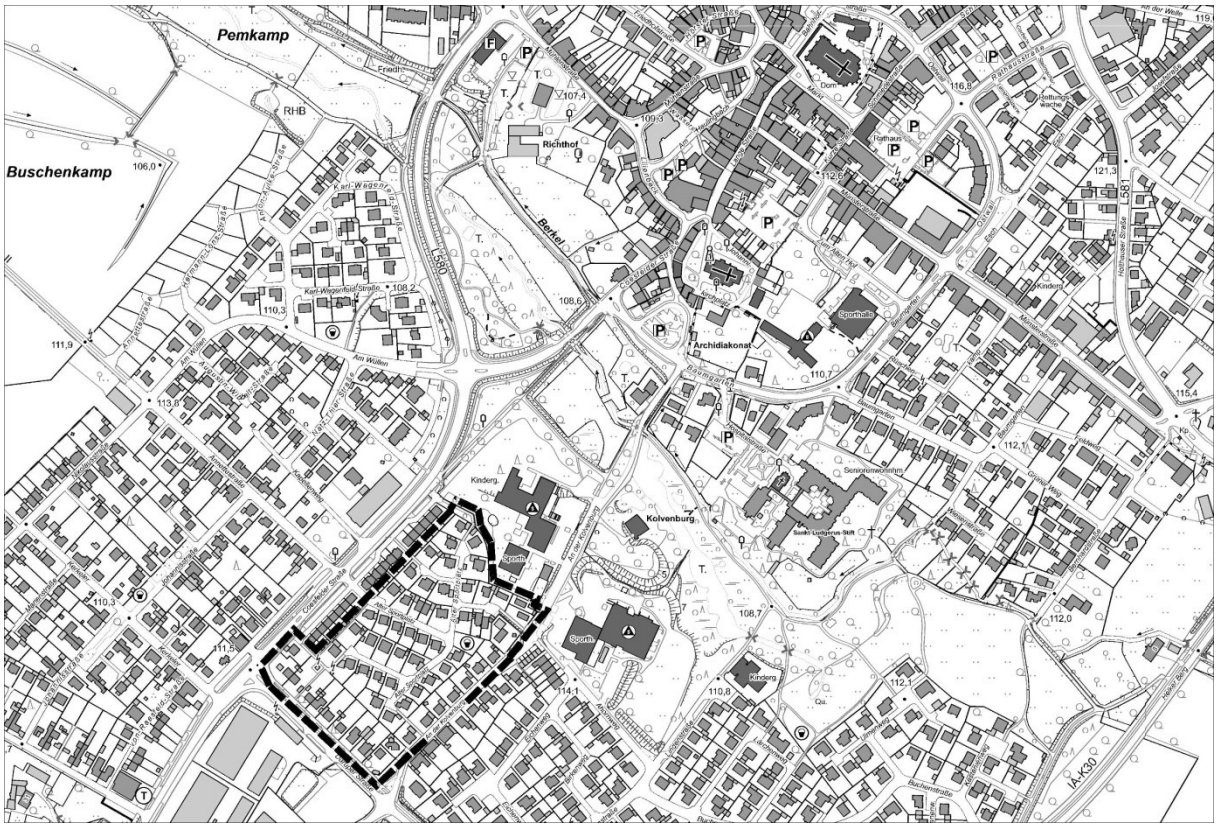

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „An der Kolvenburg“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser

Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 28. Februar 2020

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Dirks

9/2020 Bekanntmachung der Stadt Billerbeck gemäß § 10 Absatz 3 BauGB des Beschlusses des Rates der Stadt Billerbeck vom 27. Februar 2020 der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung vom 28. Februar 2020

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 27. Februar 2020 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) – die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ als Satzung wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dem Tag der Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im nordwestlich des Stadtzentrums gelegenen Gewerbe- bzw. Industriegebiet „Hamern“. Die von der Änderung betroffenen Grundstücke liegen südwestlich der im Zuge der 4. Änderung des Bebauungsplanes verlängerten Erschließungsstraße „Raiffeisenstraße“.

Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 39, Flurstücke 6 - 9, 195, 196 und 234 - 236. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
• nach Nordosten durch die Raiffeisenstraße (Flurstück 248)
• im Südwesten durch den Wirtschaftsweg (Flurstück 40)
• im Südwesten durch die Fläche des Regenrückhaltebeckens (Flurstück 5)
• im Nordwesten durch die südöstliche Grenze des Weges (Gemarkung Billerbeck-Kirchspiel, Flur 40, Flurstück 161).

Zur Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs wird auf den nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan (unmaßstäblich) verwiesen.

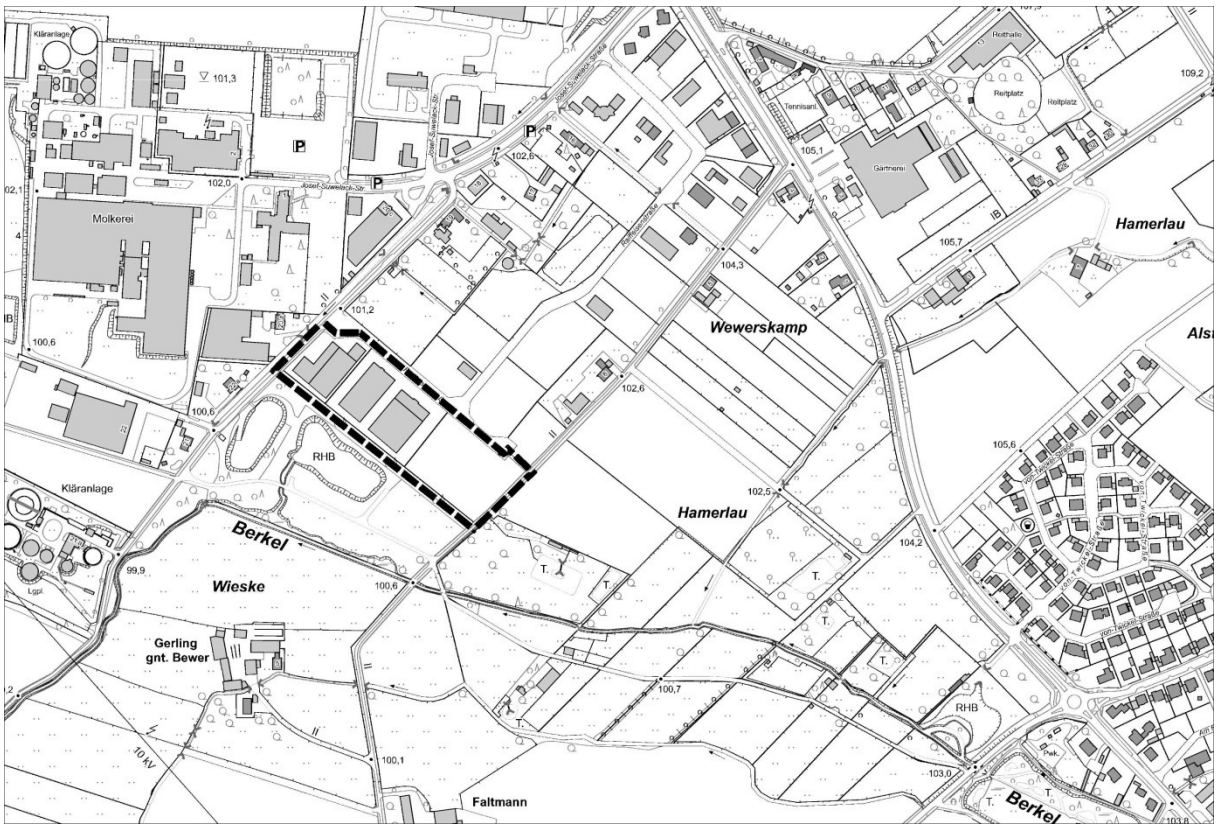

Die 8. Änderung des Bebauungsplanes „Industriegebiet Hamern“ mit der Begründung wird ab sofort zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten des Rathauses der Stadt Billerbeck in den Diensträumen des Fachbereichs Planen und Bauen, Stadt Billerbeck, Markt 1, 48727 Billerbeck, bereitgehalten. Eine Einsichtnahme ist ebenfalls möglich auf der Internetseite der Stadt Billerbeck: www.billerbeck.de/bauleitplanung -> Abgeschlossene Bebauungsplanverfahren.
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

i) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
j) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
k) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
l) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, 28. Februar 2020

Die Bürgermeisterin
gez. Marion Dirks

10/2020 Bekanntmachung der Einladung zur Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Stever Nottuln

Wasser- und Bodenverband
Obere Stever

48301 Nottuln, den 02. März 2020

Verbandsvorsteher:

Josef Schulze Frenking Backmann
Werlte 7, 48301 Nottuln
02509 / 8156

E i n l a d u n g

Zu der am **08. April 2020** um 19.00 Uhr in der Gaststätte
Landgasthof Arning, Nottuln, Stevern 80
stattfindenden Mitgliederversammlung lade ich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Verbandsvorstehers
3. Bekanntgabe der Ausschussmitglieder der Gruppe C
4. Wahl der Ausschussmitglieder
   a) Gruppe A (Erschwerer)
   b) Gruppe B (Gewässereigentümer, Anlieger und Eigentümer von Drainflächen)
5. Verschiedenes

Im Anschluss an die Mitgliederversammlung findet eine Ausschusssitzung mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung
2. Vorstandswahlen
   a) Vorsteher
   b) Vertreter des Vorstehers und
   c) 5 weitere Mitglieder und deren Vertreter
3. Wahl der Schaubeauftragten

Es ist erforderlich, dass alle Ausschussmitglieder hieran teilnehmen.

Ich weise darauf hin, dass die Versammlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig sind. (§ 7 Abs. 3 und § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung)

gez. Josef Schulze Frenking Backmann

Verbandsvorsteher

11/2020 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Januar 2020

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Anschrift
10. Januar 2020	Jennifer	Kraft	Steinfurt, Laerstraße 69 b
	Marcel	Grunwald	Steinfurt, Laerstraße 69 b

12/2020 Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Billerbeck für den Monat Februar 2020

Tag der Eheschließung	Vorname	Name	Anschrift
14. Februar 2020	Denise	Langner	Gantweg 4
	Alexander	Wübbeling	Gantweg 4
22. Februar 2020	Kirsten	Gottheil	Baumgarten 19 a
	Thomas	Aupert	Baumgarten 19 a
22. Februar 2020	Petra	Brock	Kettelerstraße 1
	Stefan	Hullermann	Zu den Alstätten 48

Artikel versandt am 02.03.2020 um 11:29:34 Uhr

13/2020 Bekanntmachung über die als gefunden und verloren gemeldeten Gegenstände im Zeitraum 10.01.2020 bis 28.02.2020

Im Zeitraum 10.01.2020 bis 28.02.2020 wurden beim Fundbüro der Stadt Billerbeck folgende Gegenstände als gefunden abgegeben:

1 Damenrad
2 Smartphones
1 Blutzuckermessgerät
1 Armreif
1 EC Karte
diverse Geldbörsen / - beträge
diverse Schlüssel
diverse Jacken
diverse Karnevalsutensilien

Eigentumsansprüche können beim Fachbereich Zentrale Dienste und Ordnung im Rathaus, Markt 1, Zimmer 19, Tel. 02543 / 73-42, geltend gemacht werden.

Gleichzeitig wurden folgende Gegenstände als Verlust gemeldet:

diverse Geldbörsen
diverse Dokumente
diverse Jacken
diverse Schlüssel
1 Smartphone

Die Bürgermeisterin
i.A.
gez. Elsbecker